

Rechtsreport

Zulassungsentzug wegen berufsunwürdigen Verhaltens

Einem Vertrags(zahn)arzt, der jahrelang gegen grundlegende ärztliche Verhaltensregeln verstoßen hat, kann die Zulassung entzogen werden, auch wenn er dafür nicht strafrechtlich belangt wurde. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) einem Zahnarzt die Zulassung entzogen. Dieser hatte über eine Kamera im Umkleideraum seiner Praxis Mitarbeiterinnen jahrelang während des Umkleidens beobachtet und davon Videoaufnahmen angefertigt. Nach arbeitsgerichtlichen Vergleichen zogen die Mitarbeiterinnen die Strafanzeigen zurück, das Strafverfahren wurde nach § 206 a Abs. 1 StPO eingestellt. Weil ein Amtsarzt psychische und andere gesundheitliche Störungen bei dem Zahnarzt verneinte, verzichtete das Landesverwaltungsamt darauf, ihm die Approbation

zu entziehen. Allerdings entzog der Zulassungsausschuss auf Antrag der KZV dem Zahnarzt die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Dagegen klagte dieser. Er vertrat die Auffassung, das amtsgerichtliche Strafurteil sei aufgehoben und entfalte somit für das Verfahren zum Zulassungsentzug keine Tatbestandswirkung. Eine gröbliche Pflichtverletzung oder Nichteignung zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit lägen nicht vor.

Nach Auffassung des BSG hat der Zahnarzt durch die jahrelange massive Verletzung der Privat- und Intimsphäre seiner Mitarbeiterinnen seine vertragsärztlichen Pflichten i. S. von § 95 Abs. 6 S 1 Alt 3 SGB V gröblich verletzt. Der Entzug der Zulassung sei deshalb begründet. Denn eine Pflichtverletzung könne nicht deshalb verneint werden, weil das Beobachten der Praxismitarbeiterinnen beim Umkleiden

als Verfehlung außerhalb des eigentlichen Kernbereichs der vertragsärztlichen Tätigkeit, also der Behandlung der Patienten und der korrekten Abrechnung, zu bewerten wäre. Auch ein Fehlverhalten außerhalb dieses Kernbereichs könne einen Zulassungsentzug rechtfertigen, insbesondere dann, wenn es in den Praxisräumen stattgefunden habe. Die Funktionsfähigkeit des Systems der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung setze voraus, dass die beteiligten Ärzte, Krankenkassen und K(Z)Ven auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammenwirkten. Mit einem Zahnarzt, der grundlegende Anforderungen an ärztliches Verhalten über Jahre gravierend verletzt habe, müssten die Träger der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht länger zusammenarbeiten.

BSG, Urteil vom 3. April 2019, Az.: B 6 KA 4/18 R
RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Dermatologische Laserbehandlung, Delegation und Abrechnung

Von Patienten wird wiederholt angefragt, ob ein Arzt eine dermatologische Laserbehandlung abrechnen darf, wenn diese ausschließlich von einer Arzthelferin erbracht wird.

Bei einer Laserbehandlung der Haut handelt es sich um eine invasive Therapie, auch nach der Rechtsprechung.

Laut den Bekanntmachungen der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur persönlichen Leistungserbringung (DÄ, Heft 41/2008) muss eine invasive Therapie höchstpersönlich durch den Arzt durchgeführt werden.

Gemäß dem Beschluss des VG Arnberg vom 8. Mai 2012 (Az.: 3 L 247/12) und dem Urteil des VG Oldenburg vom 12. Juni 2018 (Az.: 7 A 7963/17) darf eine Laserbehandlung im Rahmen der Heilkunde nur durch einen Arzt oder einen Heilpraktiker durchgeführt werden. In dem Fall vor dem VG Arnberg handelte es sich um eine Nagelpilzbehandlung mittels Laser, wobei das Gericht auch Haarentfernungen mit dieser Technik als heil-

kundliche Behandlungen einstufte; in dem Fall vor dem VG Oldenburg um die Entfernung von Tätowierungen mittels Laser.

Das VG Arnberg hat sich in seinem Beschluss u. a. die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission vom 31. Oktober 2000 zu eigen gemacht, wonach die Laseranwendung auf die menschliche Haut ausschließlich durch einen speziell hierfür ausgebildeten Arzt erfolgen soll. Laut diesen Empfehlungen der Strahlenschutzkommission soll eine Laserbehandlung an der menschlichen Haut nur von Fachärzten, unter deren Assistenz oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Weisung mit der Möglichkeit des unverzüglichen Eingriffes geleistet werden.

Die Strahlenschutzkommission hat sich seitdem erneut mit dem Gefährdungspotenzial bei der Anwendung von Lasern und anderen optischen Strahlungsquellen an der menschlichen Haut befasst und am 11. und 12. Februar 2016 abweichende Empfehlungen zur Qualifikation des Leistungserbringers ausgesprochen, die sich jedoch nur auf ästhetische und kosmeti-

sche Behandlungen mit Lasern und anderen optischen Strahlungsquellen außerhalb der Heilkunde beziehen.

Insofern bleibt die Laseranwendung durch den Arzt gemäß den Bekanntmachungen der BÄK und der KBV eine von diesem höchstpersönlich zu erbringende Leistung; nach der Rechtsprechung darf eine Laserbehandlung im Rahmen der Heilkunde nur von einem Arzt (oder einem Heilpraktiker) bzw. von einer Arzthelferin unter Assistenz des Arztes oder unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Weisung erbracht werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Gebühren nur für selbstständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).

Somit kann eine von einer Arzthelferin ohne Assistenz des Arztes bzw. nicht unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Weisung erbrachte Laserbehandlung gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ nicht berechnet werden.

Dr. med. Stefan Gorlas